

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Dezember 1955

Nummer 66

Datum	Inhalt	Seite
10. 12. 55	Verordnung über die Übertragung der Befugnis nach § 154 Buchst. b der Ersten Wasserverbandverordnung	241
9. 12. 55	Verordnung NW PR Nr. 7/55 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für eingeführte Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts	241
12. 12. 55	Verordnung NW PR Nr. 6/55 über die Genehmigung von Großhandelsspannen bei eingeführter Kohle	242
13. 12. 55	Verordnung NW PR Nr. 8/55 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 9/54 über Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze vom 18. August 1954	243
10. 12. 55	Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Bau und Betrieb des in den Gemeinden Oer-Erkenschwick und Recklinghausen fehlenden Verbindungsstücks einer 1000 mm NW Hauptrohrleitung	243

Verordnung über die Übertragung der Befugnis nach § 154 Buchst. b der Ersten Wasserverbandverordnung. Vom 10. Dezember 1955.

Auf Grund des § 154 Buchst. b der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis, die Zustimmung zu erteilen, daß eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband unabhängig vom Eigentum als Mitglied zu einem Wasser- und Bodenverband gezogen wird, wird den Regierungspräsidenten übertragen, soweit es sich um Verbände zur Beschaffung von Trink- und Brauchwasser oder zur Unterhaltung oder Reinhaltung von Wasserläufen handelt und das Verbandsgebiet nicht über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1955 S. 241.

Verordnung NW PR Nr. 7/55 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für eingeführte Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts. Vom 9. Dezember 1955.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise des Kohleneinzelhandels für eingeführte Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts und Braunkohlenbriketts hat

nach dem dieser Verordnung beigefügten Kalkulationsschema zu erfolgen.

§ 2

Als Einkaufspreise gelten die von den zuständigen Einfuhrpreisstellen festgesetzten oder genehmigten Verkaufspreise des Importeurs, beim Bezug über den Kohlen Großhandel die festgesetzten oder genehmigten Verkaufspreise des Kohlen Großhandels.

§ 3

Bei der Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise dürfen als Frachten berechnet werden:

- a) beim Bezug auf dem Wasserwege
die Schiffsfrachten zuzüglich anfallender Nebengebühren,
- b) beim Bezug auf dem Landwege
die Bahnfrachten ab Versandstation bis zur festgesetzten Empfangsstation. Etwaige Kleinbahnfrachten und Übergangsgebühren, die bei dem Übergang von der Bundesbahn auf die Kleinbahn oder umgekehrt entstehen, können berücksichtigt werden.

Für den unter b) genannten Bezug gelten als Empfangsstation die von den Bezirksregierungen — Preisüberwachungsstellen — für die einzelnen Preisgebiete bestimmten Bahnstationen.

§ 4

Als Anfuhrkosten von der Empfangsstation zum Händlerlager dürfen im Höchstfalle berechnet werden

- a) bei Anfuhr im ebenen Gelände bis zu
3 km 4,— DM/to
für jeden weiteren Kilometer 0,60 "
- b) bei Anfuhr im bergigen Gelände bis zu
2 km 4,— "
für jeden weiteren Kilometer 0,90 "

§ 5

Zur Bestimmung der Betriebskosten werden folgende Ortsklassen gebildet:

- Ortsklasse I — Gemeinden mit mindestens 100 000 Einwohnern
- Ortsklasse II — Gemeinden mit 10 000 bis 99 999 Einwohnern
- Ortsklasse III — Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern.

Als Betriebskosten gelten folgende Höchstsätze:

- Ortsklasse I 7,— DM/to
- Ortsklasse II 6,— "
- Ortsklasse III 5,50 "

§ 6

Umsatzsteuer darf nur berechnet werden, wenn ein steuerpflichtiger Umsatz vorliegt.

§ 7

Örtliche Zuschläge für Zulieferungen ab Händlerlager werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8

Die auf Grund des Kalkulationsschemas gemäß § 2 bis 6 dieser Verordnung vom Kohleneinzelhandel errechneten Kleinverkaufshöchstpreise sind vor Einführung der zuständigen Bezirksregierung — Preisüberwachungsstelle — in dreifacher Ausfertigung bekanntzugeben.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bezogene Kohle mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Einkaufspreise gemäß § 2 der Verordnung die preisrechtlich zulässigen Verkaufspreise des Importeurs, beim Bezug über den Kohlengroßhandel die preisrechtlich zulässigen Verkaufspreise des Kohlengroßhandels gelten.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

§ 11

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Anlage

**Kalkulationsschema
für die Errechnung der Kleinverkaufspreise für Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts.**

- | | |
|--|------------------|
| 1. Einkaufspreis gemäß § 2 (§ 9) der VO. | DM je to |
| NW PR Nr. 7/55 | |
| 2. Frachten gemäß § 3 der VO. NW PR Nr. 7/55 | |
| a) Schiffsfracht | |
| b) Bahnfracht | |
| 3. Preis frei Empfangsstation | |
| 4. Anfuhrkosten bis zum Händlerlager | |
| 4,— DM/to | |
| 5. Preis frei Händlerlager | |
| 6. Gewichtsverlust | |
| für Anthrazitkohlen, Magerkohlen und Eiforbriketts | 4% v. Ziff. 5) |
| für alle übrigen Steinkohlensorten und Stückbriketts | 3% v. Ziff. 5) |
| für Koks und Braunkohlenkoks | 1,5% v. Ziff. 5) |
| für Braunkohlenbriketts, Braunkohle und Braunkohlenerzeugnisse | 6% v. Ziff. 5) |
| 7. Allgemeine Betriebskosten | |
| Ortsklasse I | 7,— DM je to |
| Ortsklasse II | 6,— DM je to |
| Ortsklasse III | 5,50 DM je to |
| 8. Selbstkostenpreis | |
| 9. Kalkulatorischer Gewinn | |
| Kapitalverzinsung, Unternehmerwagnis und -gewinn | 4% v. Ziff. 8) |
| 10. Zwischensumme | |
| 11. Umsatzsteuer gem. § 6 d. VO. NW PR Nr. 7/55 v. Ziff. 10) | |
| 12. Verkaufspreis | |
| ab Händlerlager je to | |
| ab Händlerlager je Ztr. | |

— GV. NW. 1955 S. 241.

Verordnung NW PR Nr. 6/55 über die Genehmigung von Großhandelsspannen bei eingeführter Kohle.

Vom 12. Dezember 1955.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Wer als Großhändler eingeführte Kohle weiterverkauft, ist verpflichtet, sich den Abgabepreis von der gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 der Anordnung PR Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter vom 9. November 1949 (BWMBL Teil II, S. 14) in der Fassung der Anordnung PR Nr. 7/50 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR Nr. 84/49 vom 17. März 1950 (BWMBL S. 88) zuständigen Stelle genehmigen zu lassen.

(2) Als Genehmigung gilt auch eine von der in Absatz 1 genannten Stelle in dem Einfuhrpreisbescheid vorgenommene Festsetzung.

(3) Verkauft der Großhändler zu anderen Lieferungsbedingungen, als sie in dem Genehmigungs- oder Festsetzungsbescheid der gemäß Absatz 1 und 2 zuständigen Stelle vorgesehen sind, so bedarf er zur Berechnung weiterer, von der Einfuhrpreisstelle nicht berücksichtigter Kosten der Genehmigung der für die Preisbildung zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Der Großhändler ist verpflichtet, in seinen Verkaufsrechnungen Nummer und Datum der in Absatz 1 bis 3 genannten Genehmigungen oder Festsetzungen seinen Abnehmern bekanntzugeben.

§ 2

Aus Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bezogene Kohle ist keine eingeführte Kohle im Sinne dieser Verordnung.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1955 S. 242.

Verordnung NW PR Nr. 8/55 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 9/54 über Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze vom 18. August 1954.

Vom 13. Dezember 1955.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung und der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BANz. Nr. 173 vom 9. September 1954) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung NW PR Nr. 9/54 über Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze vom 18. August 1954 (GV. NW. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz (2) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Sonderkrankenanstalten, kann der Eingruppierungsausschuß von der Gruppenordnung abweichen.“

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Pflegesätze

(1) Als Pflegesätze werden in der 3. Klasse für die unter § 1 (4) angeführten Versicherungsträger festgesetzt:

In der Gruppe	Mindestsatz DM	Höchstsatz DM
S 1	10,75	13,—
S 2	10,35	12,50
A 1	10,—	10,80
A 2	9,15	9,70
A 3	8,—	8,60
A 4	7,50	8,—

(2) Für Tuberkulosekranke kann ein Zuschlag von 0,75 DM und für Infektionskranke ein Zuschlag von 0,50 DM je Pflegetag berechnet werden.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegesatz in der 3. Klasse $\frac{4}{5}$ des Pflegesatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM. Soweit der Kinderpflegesatz bisher über $\frac{4}{5}$ des Pflegesatzes für Erwachsene betrug, verbleibt es hinsichtlich des Pflegesatzes für Kinder bei dem bisherigen Verhältnis.

(4) Für gesunde Säuglinge beträgt der Pflegesatz $\frac{1}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

(5) Für Begleitpersonen beträgt der Pflegesatz in der 3. Klasse $\frac{2}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene der 3. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

(6) Soweit die ärztliche Leistung bei einzelnen Krankenanstalten nicht pauschal abgegolten ist, ermäßigen sich die Pflegesätze um 1,— DM je Pflegetag. Dies gilt nicht für Gutachten-Fälle.

(7) Bei Entbindungen kann für die Mutter der Pflegesatz in der 3. Pflegeklasse für Erwachsene und für den Säugling $\frac{1}{3}$ dieses Satzes, aufgerundet auf volle 0,05 DM, berechnet werden.“

3. Im § 5 wird das Wort „Pflegehöchstsätzen“ gestrichen und durch das Wort „Pflegesätzen“ ersetzt.

4. Im § 6 Satz 2 wird das Wort „Pflegehöchstsatz“ gestrichen und durch das Wort „Pflegesatz“ ersetzt.

5. § 8 Absatz (2) wird gestrichen.

6. § 9 Satz 2 wird gestrichen.

7. Folgender § 9a wird eingefügt:

„§ 9a

Abweichende Regelung

Die Preisbildungsstelle kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der beteiligten Sozial-Versicherungsträger oder die Kosten- und Ertragslage der Krankenanstalten es im Einzelfall erforderlich machen, von der Regelung im § 4 Abs. (1) abweichende Pflegemindest- oder -höchstsätze festsetzen.“

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Middelhaue.

— GV. NW. 1955 S. 242.

Anzeige des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1955.

Betrifft: Bau und Betrieb des in den Gemeinden Oer-Erkenschwick und Recklinghausen fehlenden Verbindungsstücks einer 1000 mm NW Hauptrohrleitung.

Gemäß § 5 des preußischen Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster 1955 S. 323 die Anordnung über die Verleihung des Ent eignungsrechts zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen bekanntgemacht ist. Die Anordnung betrifft den Bau und Betrieb des in den Gemeinden Oer-Erkenschwick und Recklinghausen fehlenden Verbindungsstücks einer 1000 mm NW Hauptrohrleitung, mit dessen Hilfe eine Wasserverbundwirtschaft zwischen den Wasserwerken Haltern und Witten aufgenommen werden soll.

— GV. NW. 1955 S. 243.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

